



Turnen



Wasserball



Prellball



Wandern



Billard



Gymnastik



Schwimmen



Handball



Volleyball



Leichtathletik



Judo



Taekwondo

EHRENORDNUNG



**Lüttringhauser Turnverein
1869 e. V.**

Ehrenordnung des Lüttringhauser Turnvereins 1869 e. V.

1. Ehrungen

§ 1 Arten

Ehrungen sind

- a) die Ehrenmitgliedschaft
- b) Der Ehrenbrief
- c) die Ehrenurkunde
- d) die Ehrennadel mit Urkunde

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehrung. Sie wird verliehen für herausragende Verdienste im Verein.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
(s. § 5 Abs. 3 der Satzung)
3. Die Ehrenmitglieder dürfen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit einem Amt (im Vorstand) verbunden sein.

§ 3 Ehrenbrief

1. Der Ehrenbrief wird verliehen für besondere Verdienste im Verein.
2. Der Ehrenbrief ist mit Beitragsbefreiung verbunden.

§ 4 Ehrenurkunde

1. Die Ehrenurkunde wird verliehen für 60-jährige Mitgliedschaft und nach allen weiteren 5 Jahren.
2. Maßgebend für die Ehrungen ist das Datum des Eintritts in den Verein und die ununterbrochene Mitgliedschaft.

§ 5 Ehrennadel und Urkunde

1. Die Ehrennadel wird verliehen
 - a) in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft
 - b) in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft
2. Maßgebend für die Ehrungen ist das Datum des Eintritts in den Verein und die ununterbrochene Mitgliedschaft.

§ 6 Zuständigkeit

1. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet - auf Vorschlag des Vorstandes - die Jahreshauptversammlung.
Dem Vorschlag muß der Gesamtvorstand mit 3/4 Mehrheit zugestimmt haben.
2. Der Ehrenbrief wird durch schriftlichen Antrag auf Beschluß des Gesamtvorstandes verliehen. Dabei muß die Entscheidung mit 3/4 Mehrheit getroffen werden.
3. Die Ehrennadel wird vom geschäftsführenden Vorstand verliehen.

§ 7 Form der Ehrung

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf der Jahreshauptversammlung verliehen.
2. Die Übereichung von Ehrennadel, Ehrenurkunde und Ehrenbrief erfolgt bei besonderen Anlässen in würdiger Form.
3. Die Urkunden werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

§ 8 Ehrungen durch übergeordnete Verbände

Der geschäftsführende Vorstand kann auf Vorschlag von Abteilungen oder des Gesamtvorstandes Ehrungen durch übergeordnete Verbände für hierfür infrage kommende Mitglieder beantragen.
Hier sind die Ehrenordnungen des jeweiligem Verbandes zu beachten.

2. Verwarnung

§ 9 Wesen

1. Verwarnung ist die Rüge eines bestimmten Verhaltens mit dem Hinweis, daß im Wiederholungsfall eine Strafe verhängt werden kann.
2. Eine Verwarnung wird bei leichten Verstößen, insbesondere gegen die Haus- und Sportordnungen und die Disziplin ausgesprochen.
3. Die Verwarnung kann dadurch verschärft werden, daß den Verwarnten zusätzlich die Teilnahme an der Übungsstunde oder an sonstigen Veranstaltungen des Vereins bis zu 3 Tagen oder dreimal untersagt wird.

§ 10 Zuständigkeit

Die Verwarnung kann von Mitgliedern des Vorstandes oder den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertreter ausgesprochen werden.

§ 11 Form

1. Die Verwarnung erfolgt mündlich.
2. Im Fall des § 9 Abs. 3 kann der Verwarnte einen schriftlichen Bescheid mit Begründung verlangen.

3. Strafen

§ 12 Arten

Strafen sind: Verweis, Sperre und Ausschluß aus dem Verein.

§ 13 Verweis

1. Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens.
2. Der Verweis wird bei erheblichen Verstößen im Sinne des § 7 der Vereins-satzung ausgesprochen.
3. Der Verweis darf gegen Mitglieder nur zweimal hintereinander verhängt werden. Beim dritten Verstoß ist eine höhere Strafe festzusetzen.

§ 14 Sperre

1. Durch die Sperre kann der Bestrafte seine ihm nach der Satzung zustehen-den Rechte nicht mehr ausüben. Es ist ihm während der Dauer der Sperre untersagt, an den Übungsstunden, an Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Sperre wird bei schweren Verfehlungen verhängt, wenn der Bestrafte bereits durch eine Verwarnung oder einen Verweis ermahnt wurde.
3. Nur in den Fällen, in denen das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit besonders stark geschädigt wurde, ist der Ausspruch der Sperre ohne vorherige Ermahnung möglich.
4. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied trotz Erinnerung seine ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt.
5. Die Sperre darf höchstens für ein Jahr verhängt werden.
6. Die Sperre kann wiederholt werden, jedoch liegt dann gleichzeitig ein wichtiger Grund vor, der zum Ausschluß aus dem Verein berechtigt.
7. Die Beitragspflicht wird von dem Ausspruch einer Sperre nicht berührt.

§ 15 Ausschluß aus dem Verein

1. Durch den Ausschluß endet die Mitgliedschaft zum Verein. Die Beitrags-pflicht regelt in diesem Fall der § 4 der Vereinssatzung.
2. Der Ausschluß darf nur ausgesprochen werden, wenn
 - a) ein Mitglied die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten beharrlich nicht erfüllt,
 - b) eine erneute Sperre (§ 14 Abs 6 dieser Ordnung) wegen der Schwere der Verfehlung nicht ausreichend ist,
 - c) das Ansehen des Vereins oder des Fachverbandes in einem solchen Maß geschädigt worden ist, daß dies mit einer anderen Strafe nicht hinreichend gesühnt werden kann,
 - d) wenn ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein unzumutbar ist oder
 - e) Verfehlungen nach § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung, sofern sie in dieser Ordnung nicht bereits angesprochen werden, vorliegen.

§ 16 Zuständigkeit

Die Strafen werden durch den Vorstand verhängt.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Strafbescheides Widerspruch an den Gesamtvorstand möglich. Dessen Entscheidung ist endgültig. (§ 4 Abs. 3 der Vereinssatzung)

4. Verfahren bei Strafen

§ 18 Allgemeines

Für das Verfahren gelten die entsprechenden Vorschriften der §§ 4 und 7 der Vereinssatzung mit folgenden Ergänzungen.

§ 19 Beteiligte

1. Beteiligte am Verfahren sind:
der Betroffene und der zuständige Abteilungsleiter.
2. Der Betroffene kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Er muß jedoch persönlich anwesend sein.

§ 20 Ladung

1. Die Beteiligten sind mit einer Woche Frist zur Verhandlung zu laden.
2. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auch bei Fernbleiben von der Verhandlung entschieden werden kann.
3. In den Fällen des § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 2a dieser Ordnung ist eine Anhörung und Ladung der Beteiligten nicht erforderlich.

§ 21 Verlauf der Verhandlung

1. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Er hat die Angelegenheit mit den Beteiligten zu erörtern und auf völlige Klärung des Sachverhaltes hinzuwirken.
3. Der Vorsitzende kann andere Personen laden und anhören.
4. Der Vorstand kann die Anwesenheit von Personen gestatten, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen.
6. Jedem der Beteiligten und den Bevollmächtigten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern.
7. Beratung und Beschlußfassung sind geheim. Die Entscheidung ist den Beteiligten in begründeter Form mündlich bekanntzugeben.
8. Über die Verhandlung haben alle Anwesenden Verschwiegenheit zu bewahren, soweit für den Einzelfall nichts Anderes beschlossen wird.

§ 22 Bescheide

1. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich begründet zuzustellen.
2. Der Bestrafte ist über das Rechtsmittel oder aber darüber zu belehren, daß der Bescheid nicht anfechtbar ist.
3. Ein Bescheid ist nicht erforderlich, wenn der Bestrafte den Beschluß anerkannt und erklärt hat, daß er ein Rechtsmittel nicht einlegen will.
4. Bescheide sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 23 Strafliste

1. Strafen sind in einer Strafliste zu vermerken.
2. Eintragungen sind nach Ablauf von 3 Jahren zu tilgen.
3. Die Einsicht der Strafliste ist nur den Mitgliedern des Vorstandes gestattet.
4. Die Strafliste ist vom Geschäftsführer unter Verschuß aufzubewahren

5. Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 13. Dezember 2021 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Ehrenordnung.

42899 Remscheid-Lüttringhausen, den 13. Dezember 2021